

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur: Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen

---

### Antrag:

1. In der Verordnung über die Abgabe von Gas vom 30. Juni 2014 werden folgende Ergänzungen/Streichungen (kursiv/durchgestrichen) vorgenommen (1. Nachtrag):

#### § 4 Abs. 8

Stadtwerk strebt einen angemessenen Betriebsgewinn zugunsten seiner Betriebsreserve an. Die Gesamteinnahmen [...] haben mindestens die gesamten Aufwendungen zu decken. Zu diesen zählt auch eine finanzielle Vergütung von Stadtwerk an die Stadt Winterthur. *Deren Höhe wird vom Grossen Gemeinderat festgelegt.* ~~Deren Betrag wird jährlich mit dem Voranschlag festgelegt.~~

#### § 44 Abs. 1

Das Netznutzungsentgelt orientiert sich an den gesamten Aufwendungen zur nachhaltigen Sicherung des Netzbetriebes, den Kosten der Systemdienstleistungen sowie der Vergütung von Stadtwerk an die Stadt Winterthur *in der Höhe von maximal 10 Prozent des Entgelts.* [...]

#### § 45 Abs. 1

Die Gaspreise orientieren sich an den gesamten Aufwendungen für den Einkauf und den Verkauf von Gas, für die Förderung sinnvoller Energieanwendungen [...] und innovativer Produktionsanlagen [...] sowie für die Vergütung von Stadtwerk an die Stadt Winterthur *in der Höhe von maximal 10 Prozent des Entgelts.* [...]

2. In der Verordnung über die Fernwärmeversorgung vom 23. Oktober 1995 wird folgende Ergänzung/Streichung (kursiv/durchgestrichen) vorgenommen (2. Nachtrag):

#### Art. 49

Die Gesamteinnahmen aus Gebühren haben die gesamten Aufwendungen zu decken. Die Aufwendungen setzen sich zusammen aus:

- [...]
- einer finanziellen Vergütung an die Stadt Winterthur *in der Höhe von maximal 10 Prozent der Gesamteinnahmen.* *Diese Vergütung wird vom Grossen Gemeinderat festgelegt.* ~~Dieser Betrag wird jährlich mit dem Voranschlag festgelegt.~~

3. In der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität vom 27. Juni 2011 wird folgende Ergänzung (kursiv) vorgenommen (3. Nachtrag):

§ 33 Abs. 1

Der Preis für die Lieferung elektrischer Energie wird im Rahmen der zwingenden Vorschriften des übergeordneten Rechts festgelegt. Für die Festlegung sind folgende Gestaltungselemente massgebend:

- [...]
- angemessener Betriebsgewinn aus der Lieferung elektrischer Energie;
- *finanzielle Vergütung an die Stadt Winterthur in der Höhe von maximal 10 Prozent des Entgelts. Diese Vergütung wird vom Grossen Gemeinderat festgelegt;*
- [...]

4. Die Nachträge zu den Verordnungen gemäss Ziffern 1 - 3 werden auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

## **Weisung:**

### **Ausgangslage**

Der Grosse Gemeinderat hat am 2. Dezember 2013 mit GGR-Nr. 2013-104 Rechtsgrundlagen beschlossen und Bestimmungen zur finanziellen Vergütung von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Bereich der Stadt festgelegt. Dabei wurde auch zur Kenntnis genommen, dass mit dem Budget 2014 eine ausserordentliche finanzielle Kompensation zugunsten des steuerfinanzierten Bereichs eingestellt wurde. Über eine Fortsetzung dieser Kompensationsbeträge in den Folgejahren hat der Grosse Gemeinderat nicht entschieden. Für die Jahre 2015 und 2016 hat der Grosse Gemeinderat mit GGR-Nr. 2014-102 vom 8. Dezember 2014 und GGR-Nr. 2015.68 vom 30. November 2015 ebenfalls Kompensationen beschlossen.

Der Bezirksrat hat zu dieser Vergütungsregelung verschiedene Fragen an die Stadt gerichtet und unter Einbezug des kantonalen Gemeindeamts mit Beschluss vom 27. März 2015 einer Klärung zugeführt. Demnach ist die Verteilung der Vergütung zulasten der verschiedenen Geschäftsfelder von Stadtwerk Winterthur durch eine genauer bestimmte gesetzliche Grundlage bezüglich der zulässigen Beträge je Geschäftsfeld zu ergänzen. Gemäss weiteren Abklärungen empfiehlt der Bezirksrat zudem, die Verteilung nicht im Rahmen der jeweiligen Budgetbeschlüsse, sondern in einem separaten Beschluss des Grossen Gemeinderats in Form von Vergütungssätzen festzulegen. Die Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen muss bis Ende 2016 erfolgen, das heisst für die Budgetierung 2017. Die Geschäftsfelder Wasserversorgung, Kehrrichtverbrennung und Abwasserreinigung kommen weiterhin nicht für eine Vergütung in Betracht.

Die vorliegende Weisung beinhaltet die vom Bezirksrat geforderten Ergänzungen der gesetzlichen Grundlagen. Die Festlegung der Vergütung zulasten der verschiedenen Geschäftsfelder innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens wird dem Grossen Gemeinderat in einer parallelen Weisung beantragt. Grundsätzlich von der Vergütung zu unterscheiden sind die verschiedenen Leistungsentgelte, die zwischen dem städtischen Steuerhaushalt und Stadtwerk Winterthur fliessen, so zum Beispiel Zahlungen für den Energiebezug städtischer Stellen an Stadtwerk oder umgekehrt Zahlungen von Stadtwerk für Leistungen der städtischen Informationsdienste, Residualkosten der Querschnittsämter sowie Zinszahlungen in beide Richtungen. Diese sind nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags. Gleiches gilt für die Abgaben an das Gemeinwesen basierend auf der Netznutzung gem. § 32 Abs. 3 der Verordnung über die

Abgabe von Elektrizität (zum Beispiel für das Förderprogramm Energie im Gebäudebereich), welche dem Grossen Gemeinderat in einer separaten Weisung beantragt werden.

### Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen

Die Ergänzungen der gesetzlichen Grundlagen präzisieren den Spielraum zur Bemessung der finanziellen Vergütung aus den verschiedenen Bereichen von Stadtwerk Winterthur. Die Vergütung aus der Verteilung Elektrizität (Netznutzung) gem. § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität vom 27. Juni 2011, welche in den vergangenen Jahren den Grossteil der Gesamtvergütung von Stadtwerk ausmachte, ist bundesrechtlich geregelt. Für das Geschäftsfeld Energie Contracting wird im Rahmen der neu zu schaffenden Verordnung die notwendige Grundlage für eine Vergütung geschaffen. Aus den von den vorliegenden Verordnungen nicht erfassten Geschäftsfeldern wie insbesondere Kehrlichtverbrennung, Abwasserreinigung und Wasserversorgung wird keine Vergütung geleistet.

Die zur Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen notwendigen maximalen Prozentsätze der Erträge sind so festgelegt, dass dem Grossen Gemeinderat in der Verteilung der Gesamtvergütung auf die verschiedenen Bereiche – bei Beibehalt der bisherigen Grössenordnung – ein möglichst grosser Handlungsspielraum offen bleibt. Damit können die unterschiedlichen Kostenstrukturen und Marktbedingungen der verschiedenen Bereiche berücksichtigt werden. Die Möglichkeit, die heutige Verteilung an sich verändernde Verhältnisse anzupassen, bleibt mit diesem Vorgehen erhalten. Es soll jedoch auch eine klare Limitierung erfolgen, die einseitige Verteilungen, wie sie in den letzten Jahren teilweise in ausgeprägtem Mass entstanden sind, eindämmen.

	2014	2015	2016	Max.
Stromhandel	0.0%	0.0%	7.4%	<b>10.0%</b>
Gashandel	11.2%	10.8%	3.3%	<b>10.0%</b>
Verteil. Gas	5.8%	18.0%	9.1%	<b>10.0%</b>
Fernwärme	4.0%	4.1%	1.3%	<b>10.0%</b>

Tabelle: Vergütungen 2014-2016 in % Betriebsbeitrag nach Geschäftsfeldern

Bei einer gleichmässigen Verteilung der Vergütung in der bisherigen Grössenordnung wird sich die Belastung der einzelnen Bereiche klar unter den maximalen Prozentsätzen bewegen, bei einer einseitigeren Verteilung ist es auch möglich, dass ein einzelner – entsprechend konkurrenzstarker – Bereich einen hohen Anteil leistet und andere Bereiche dadurch weitgehend entlastet werden. Bei der Festlegung der effektiven Vergütung zulasten der verschiedenen Geschäftsfelder innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens wird dem Grossen Gemeinderat in der erwähnten parallelen Weisung beantragt, die Gesamtvergütung in der bisherigen Grössenordnung zu halten. Die Vergütung soll nicht durch Ausschöpfung der Prozentsätze über alle Bereiche gesteigert werden.

*Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departements Sicherheit und Umwelt übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon